

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2021

1. Umfang und Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Todorovic Deja Design (nachfolgend als «DEJA» bezeichnet) gelten automatisch bei jedem Auftrag, der durch DEJA entgegengenommen wird. Aufträge und Vereinbarungen verpflichten DEJA nur zu denen im Dienstleistungsvertrag festgelegten Leistungen. Nachträglich hinzutretende Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

2. Auftragsausführung

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend den im Dienstleistungsvertrag genannten Angaben sowie nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel, welche dieser termingerecht, während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

3. Grundlage für die Auftragsausführung

Grundlage für die Auftragsausführung ist der Entwicklungsvertrag. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. Bis Entwicklungsbeginn sind DEJA sämtliche Informationen, Inhalte und Unterlagen, welche für die Entwicklung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen. Werden Unterlagen erst später geliefert, steht es DEJA frei, den Endtermin angemessen neu anzusetzen.

4. Säumnis des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber DEJA Daten, Inhalte, Testergebnisse, Änderungswünsche oder andere für die Weiterführung des Auftrages notwendige Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung, fordert DEJA den Auftraggeber auf, das fehlende Material bzw. die fehlenden Informationen innert einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen. Nach dreimaliger erfolgloser Erinnerung gilt das bisherige Arbeitsergebnis als genehmigt.

5. Abnahmeprüfung

Die fertig ausgeführten Aufträge bedürfen nach Auslieferung einer Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen vom Entwicklungsvertrag, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu melden. DEJA ist um die Mängelbehebung bemüht.

Liegen schriftlich gemeldete Mängel vor, so ist nach Mängelbehebung eine erneute Abnahme innerhalb von drei Arbeitstagen erforderlich. Erfolgt keine Meldung innerhalb der oben angegebenen Fristen, so gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen.

Eine allenfalls gewünschte Verlängerung der Annahmefrist ist nur nach Vereinbarung mit DEJA wirksam.

6. Muster

Physische Muster werden nicht mit dem Logo vom Auftraggeber hergestellt. DEJA kann Muster mit einem anderen Kundenlogo zeigen. Es ist jedoch nicht machbar ein Produktmuster mit dem Logo vom Auftraggeber anzufertigen.

7. Zusatzkosten

Aufgrund zusätzlicher Leistungen anfallende Zusatzkosten sowie Kosten von Dritten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8. Einhaltung der Liefertermine und Verzögerungen

DEJA ist bestrebt, die vereinbarten Termine einzuhalten. Begründete Verzögerungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.

9. Voraussetzung für die Termineinhaltung

Voraussetzung für die Termineinhaltung ist, dass der Auftraggeber zu den von DEJA angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt (vgl. Punkt 3. – Grundlage für die Auftragsausführung). Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Teillieferung und Teilrechnung

Bei Projekten, für die ein Entgelt von mehr als Fr. 1'000.– vereinbart wurde, ist das DEJA berechtigt, das Projekt aufzuteilen und Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu stellen.

11. Anzahlungen

DEJA kann Anzahlungen verlangen. Werden allfällige Anzahlungen nicht rechtzeitig bzw. nicht bis zum Zeitpunkt der Auslieferung getätigt, kann DEJA die Lieferung bis zur Begleichung der Anzahlung zurückbehalten oder die Entwicklung entsprechend unterbrechen.

12. Rechnungsstellung und Skonto

Rechnungen sind 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Es werden keine Skontoabzüge gewährt.

13. Zahlungsverzug und Mahnung

Muss der Auftraggeber gemahnt werden, wird ihm eine Mahngebühr in Höhe von Fr. 25.– in Rechnung gestellt.

14. Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

Das Eigentum am Produkt oder Arbeitsresultat verbleibt bis zur vollständigen Vertragserfüllung seitens des Auftraggebers vollständig bei DEJA Design.

15. Referenz und Hinweis

DEJA ist berechtigt, Arbeitsresultate als Referenz anzuführen, sowie Vermerke bzw. Links auf www.deja-design.ch auf dem Produkt bzw. Arbeitsresultat anzubringen.

16. Gewährleistung für Arbeitsresultate

Für fertige Arbeitsresultate, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung.

17. Gewährleistung für Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von Todorovic Deja Design (Solothurn) als vereinbart. Des weiteren gelten die ausführenden Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

© Deja Design, 2021

Ort und Datum

Erstellt durch Dennis Todorovic, Geschäftsinhaber

Unterschrift Kunde / Kundin oder Bevollmächtigter